

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 300.

Montag den 26. October.

1868.

Bekanntmachung.

Der am 15. October d. J. fällige zweite Termin der Gewerbe- und Personalsteuer ist nach der zum Gesetze vom 26. Mai d. J. erlassenen Ausführungs-Berordnung von demselben Tage nach einem halben Jahresbetrage sowie einem Fünftheile des ganzen Jahresbetrags der ordentlichen Steuer (also mit 6 Neugroschen von jedem Thaler, mit 2 Pfennigen von jedem Neugroschen) als Zuschlag abzuführen, und werden die hiesigen Steuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeträge von diesem Tage ab und spätestens binnen 14 Tagen nach demselben an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier zu bezahlen, da nach Ablauf dieser Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Leipzig, den 12. October 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Laube.

Bekanntmachung.

Die Lieferung der zur Dampfkesselheizung in der hiesigen neuen Stadtwasserkunst auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. December 1869 benötigten ca. 22000 Centner Steinkohlen soll von uns an den Mindestfordernden vergeben werden.

Die Preisforderungen sind für die zur Hebung von 1000 Cubikfuß Wasser in das Hochreservoir einschließlich des Anheizens der Kessel erforderliche Quantität Kohlen (nach den bisherigen Erfahrungen ca. 20 Pfd. beste Pechkohlen oder 23 bis 25 Pfd. Stück- und klare Kugkohlen) zu stellen und bis zum 14. November d. J. Abends 6 Uhr schriftlich und versiegelt im Bureau unserer Stadtwasserkunst, Rathhaus 2. Etage, einzureichen, woselbst auch die Lieferungsbedingungen zur Einsichtnahme ausliegen und Abschriften davon gegen die Copialgebühren zu erlangen sind.

Leipzig, den 22. October 1868.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Koch. Cerutti.

Albertsbahn.

Die „Berliner Börsenzeitung“ sucht in einigen Correspondenzen aus Dresden nachzuweisen, daß die Actionaire der Albertsbahn gut thun werden, die Directionsvorlage in der Versammlung vom 3. November abzuwerfen, erstens weil sich die Regierung nicht auf einen Proceß einlassen könne, zweitens weil ein solcher günstig für die Actionaire ausfallen müsse.

Für den Juristen und den unbetheiligten Theoretiker mag die Aussicht auf die weitere Verwicklung der interessanten Rechtsfrage etwas Anziehendes haben, doch der wirkliche Actienbesitzer, dessen Geldbeutel gefährdet erscheint, hat sich lediglich auf den praktischen Standpunkt zu stellen.

Er hat sich zwei Fragen zu beantworten:

1) Will er an dem in der letzten Generalversammlung festgesetzten Verkaufspreis von 150 Thaler baar festhalten, selbst auf die Gefahr hin, daß ein Proceß daraus entstehe, dessen Endresultat ebensowohl für als gegen ihn ausfallen kann?

In solchem Falle würde er, vielleicht für mehrere Jahre, sein in Actien bestehendes Capital festfahren, also nicht anderweit ausnützen und sicher für die ganze Zeit auf Zinseneinnahme nicht rechnen können.

Es ist durchaus nicht anzunehmen, daß das Finanzministerium vor der gerichtlichen Entscheidung zurücktreten werde. Diese Behörde glaubt die ihr von den Ständen gegebene Ermächtigung nicht überschreiten zu dürfen und mag, da sie kein eigenes directes Interesse in der Sache hat, keine Verantwortlichkeit, durch erhöhte Zugeständnisse, übernehmen, die von der Ständeversammlung möglicherweise nicht anerkannt werden dürfte. Also sind es auch nur die Landstände, welche den Weg des Proceßes besetzen können.

2) Will er die Vorlage acceptiren und dadurch die leidige Angelegenheit zu einem nothwendigen baldigen Abschluß bringen?

In diesem Falle würde er für seine Actie, außer den auf die Coupons Nr. 7, 8 und 9 entfallenden Dividenden, zwei Staatspapiere à 100 Thlr. und à 50 Thlr. zu 4 Procent Zinsen ab 1. Juli a. c. erhalten, die gleiche Auslösung, von 1869 beginnend, mit der 1847er Anleihe haben, derselben also im Cours gleich stehen dürften, denn der vorgeschrittenen Auslösung dieser Anleihe (in 500 Thlr. Appoints) steht gegenüber, daß die neuen Papiere in kleineren marktgängigeren, also werthvolleren Stücken ausgegeben werden.

Nehmen wir also für das neue Papier den Cours 92 $\frac{1}{2}$ bis

93 an, so kommt die, nebst der baaren Vergütung von 8 Thlr. und Stückzinsen ab 1. Juli von 150 Thlr., einem Börsencours der Albertsbahnactien pr. 31. October a. c. von 147 $\frac{1}{2}$ bis 148 $\frac{1}{6}$ gleich.

Direction und Ausschuß, in deren erprobte Verwaltungstüchtigkeit die Actionaire volles Vertrauen setzen dürfen, haben vorstehenden Vorschlag zu ihrem eigenen Antrag gemacht und demselben also den Stempel der Privatsache genommen. Wenn sie die Annahme dringend empfehlen, ist wohl zu schließen, daß sie es vom Standpunkt tieferer Einsicht in die Sachlage gethan haben, als eine solche für den einzelnen Actionair und den Referenten der „Börsenzeitung“ möglich ist.

Schon heute drückt die Unsicherheit des Resultats der Abstimmung auf den Cours der Actien, der 3—4 Procent unter dem Werthe erscheint, sobald der Vorlage zugestimmt ist.

Niemand soll sich aber der Illusion hingeben, daß durch Verwerfen der Vereinbarung den Actien ein höherer Coursstand gesichert würde; im Gegentheil müßte sich sofort ein bedeutender Rückschlag zur Geltung bringen, denn wenn wir noch so sehr vom innern Werth der Actien von 150 Thlr. überzeugt sind, bleiben doch die Chancen eines Proceßes ganz unberechenbar. Allerdings stehen wir im Proceß einem weit Mächtigeren gegenüber, aber nicht deshalb, weil unser Gegner die Staatsregierung ist, sondern weil, zum Nachtheil der Actionaire, in dem mangelhaften Statut jede entstehende Differenz, durch verschiedenartige Auslegung der statutarischen Bestimmungen, der Entscheidung der königlichen Staatsregierung vorbehalten ist.

Hierin liegt namentlich eine große von uns nicht zu unterschätzende Gefahr.

Selbst Direction und Ausschuß, die doch früher viel mehr für die Actien beansprucht haben, glauben nicht an eine Förderung unserer Interessen durch längere Verschleppung der Angelegenheit, und somit dürfte auch der einzelne Actionair in der geringen Differenz der zu erhaltenden 148 Thlr. gegen früher geforderte 150 Thlr. nur um so mehr Grund finden, der Vorlage zuzustimmen, als das Ergebnis noch wesentlich den heutigen Börsencours übersteigt und die Actie sofort wieder ein reallistbares Werthobject werden wird, welche Eigenschaft ihr bei verlängerter Ungewißheit mehr und mehr abgeht. In jedem Falle unterlasse aber kein Actionair seine Ansicht durch Vertretung seines Stimmrechts in der Versammlung vom 3. November zum Ausdruck zu bringen.

L. L. Hoffmann,